

# Rundmachung,

betreffend die Märkung der für Schlachtungszwecke bestimmten Tiere auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke.

Auf Grund des § 8 der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt und der §§ 46 (Punkt 4), 100 und 101 des Gemeindefatutates für Wien werden bezüglich der Märkung der Schlachttiere auf dem Pferdemarkte folgende Anordnungen getroffen:

## § 1.

Alle im § 1 der Marktordnung für den Pferdemarkt genannten Tiere, welche auf den für Verkauf von Schlachtieren bestimmten Teil des Marktes ausgetrieben sind (§ 7 der Marktordnung), sind unmittelbar nach ihrem Einlangen auf dem Markte der Märkung zu unterziehen.

Das Vermischen der Pferde verschiedener Partien vor der Märkung ist verboten.

## § 2.

Die Märkung besteht aus einem mittels Brandes und einem mittels rasch trocknender Farbe herzustellenden Zeichen.

Das Brandzeichen besteht aus dem von der Marktbehörde vorgeschriebenen Marktzeichen,



welches im linken Felde die Bezeichnung des Markttagcs in arabischen und im rechten Felde jene des Monats in römischen Ziffern zu enthalten hat.

Dasselbe ist auf der Außenseite des linken Untersehenkels anzubringen.

Das Farbzeichen enthält die Nummer der Partie, in welcher der Auftrieb des Tieres erfolgt ist. Jede auf dem Markte aufgetriebene Partie Schlachtierc erhält eine besondere Nummer, und es wird diese Nummer am selben Markttagc an keine zweite Partie mehr vergeben.

Die Partiennummer wird auf den Viehpässen vermerkt.

## § 3.

Die Märkung erfolgt von Amte wegen gegen Entrichtung der im Anhange zur Marktordnung bestimmten Gebühr.

## § 4.

Die zur Schlachtung bestimmten Pferde sind außerdem vom Käufer vor dem Verlassen des Pferdemarktes in haltbarer Weise mit einem, den Namen des Eigentümers deutlich ausdrückenden Marktzeichen zu versehen.

## § 5.

Der Namensstempel ist vom Tiercigcntümer beizustellen und hat in einem Märkteilen mit 8 cm hohen und entsprechend breiten Buchstaben zu bestehen.

## § 6.

Es ist verboten, Tiere der Märkung zu entziehen.

## § 7.

Die Übertretung dieser Rundmachung wird nach § 18 der Marktordnung für den Pferdemarkt geahndet.

## § 8.

Die Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Magistrats-Rundmachung vom 21. April 1908, M.-Abt. IX—1259/08, außer Wirksamkeit.

**Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,**

**im selbständigen Wirkungsbereiche,**

am 9. April 1918.